

Übernahmevertrag

zwischen dem Land Niedersachsen
vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium
(nachstehend das „Land“ genannt)



und
xxxx
(nachstehend die „Bank“ genannt)

über

EUR xxx.xxx.xxx,-
Fest verzinsliche Landesschatzanweisungen von xxxx/xxxx
Ausgabe xxx
– ISIN DExxxxxxx –
(„Landesschatzanweisungen“)

Artikel 1 (Ausstattung)

Das Land begibt Landesschatzanweisungen von xxxx/xxxx – Ausgabe xxx – im Gesamtbetrag von nominal EUR xxx.xxx.xxx,- (in Worten: Euro xxx Millionen).

Die Ausstattung der Landesschatzanweisungen bestimmt sich nach den Emissionsbedingungen, die als Anlage Bestandteil dieses Übernahmevertrags sind.

Artikel 2 (Übernahme der Landesschatzanweisungen, Zahlung)

Die Landesschatzanweisungen werden von der Bank am xx.xx.xxxx („Valutierungstag“) zum Kurs von xx,xx % des Nominalbetrags übernommen. Der Übernahmekurs ergibt sich aus dem

Ausgabekurs von xx,xx % abzüglich der Emissionsvergütung von x,xx % (Übernahmeprovision). Die Bank schafft dem Land den Gegenwert der Landesschatzanweisungen **in Höhe von EUR xxxx** am Valutierungstag gegen Lieferung der Stücke (Zug-um-Zug, delivery versus payment) an. Für das Land handelt die Deutsche Bundesbank (CBF-Konto 7073).

Das Land wird der Bank spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem Valutierungstag eine Bestätigung geben, nach der eine Sammelschuldbuchforderung über die Landesschatzanweisungen im Betrag von EUR xxx.xxx.xxx,- zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“), in das beim Finanzministerium des Landes geführte Landesschuldbuch eingetragen worden ist.

Artikel 3 (Börseneinführung, Kursregulierung, Kurspflege)

Die Börseneinführung und eine dem Emissionsstanding des Landes förderliche Kursregulierung und Kurspflege erfolgt durch die Bank.

Artikel 4 (Kosten)

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Emission und den sich aus Artikel 3 ergebenden Verpflichtungen entstehen, trägt die Bank.

Artikel 5 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

Artikel 6 (Verkaufsbeschränkungen)

Die Bank verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen in jedem Rechtsgebiet zu beachten, in dem die Landesschatzanweisungen angeboten oder verkauft werden, und sie wird die Landesschatzanweisungen, direkt oder indirekt, in einem Rechtsgebiet nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übernahmevertrags sowie unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen anbieten.

Artikel 7 (Konzepteur, Zielmarkt nach MIFID II)

Die Bank ist Konzepteur der Landesschatzanweisungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 WpDVerOV.

Der Zielmarkt der Landesschatzanweisungen wird wie folgt bestimmt:

Produktkategorie:	Anleihe (festverzinslich, unstrukturiert)
Kundenkategorie:	Geeignete Gegenpartei, Professioneller Kunde, Privatkunde
Kenntnisse und Erfahrungen:	Kunde mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten
Finanzielle Verlusttragfähigkeit:	Der Investor kann keine oder nur geringe Verluste des eingesetzten Kapitals tragen
Anlageziele:	Allgemeine Vermögensbildung/Vermögensoptimierung
Anlagehorizont:	xxx-fristig
Vertriebsstrategie:	Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft, reines Ausführungsgeschäft
Risikoindikator:	2

Artikel 8 (Compliance, U.S. Sonderabwicklungsregelungen)

Das Land und die Bank stimmen darin überein, dass es sich bei der Bank um eine Covered Entity im Sinne der U.S. Sonderabwicklungsregelungen (wie in 12 C.F.R. § 252.81 als "U.S. special resolution regime" definiert) handelt.

Sollte die Bank Gegenstand eines Verfahrens der U.S. Sonderabwicklungsregelungen werden, so dürfen Rechte und Pflichten der Bank aus diesem Übernahmevertrag in dem Umfang übertragen werden, der möglich wäre, wenn für diesen Übernahmevertrag das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder das Recht eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart worden wäre.

Das Land erklärt zudem für den Fall, dass die Bank Gegenstand eines Verfahrens der U.S. Sonderabwicklungsregelungen wird, Rechte wegen Nichterfüllung (wie in 12 C.F.R § 252.81 als "Default right" definiert) in dem Umfang nicht geltend zu machen, in dem diese auch nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika geltend gemacht werden könnten.

Artikel 9 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Die Bank ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dieser Übernahmevertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung ist für das Land, die andere ist für die Bank bestimmt.

Hannover, xx.xx.xxxx

Land Niedersachsen
vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium
In Vertretung/ Im Auftrage

.....

xxxx-Bank

.....